

Notizen zur Geschichte der Gemeinden des östlichen Amtes Luzern¹

¹ Erschienen unter dem Titel «Geschichtlicher Überblick» in: Luzerner Namenbuch 3, Habsburg. Die Orts- und Flurnamen des östlichen Amtes Luzern. Herausgegeben und bearbeitet von Erika Waser, in Zusammenarbeit mit Peter Mülle. Altdorf 2014. S. 13-27.

Die zehn Gemeinden, deren Namengut im vorliegenden Band behandelt wird, bildeten im Laufe ihrer Geschichte mit einer Ausnahme nie eine einheitliche Verwaltungseinheit. Lediglich zwischen 1814 und 1913 waren sie im damaligen Bezirksgericht Habsburg zusammengefasst. In diesem einleitenden historischen Überblick soll das Untersuchungsgebiet in zwei Phasen der territorialen Veränderung vorgestellt werden.

1. Im Spätmittelalter unterstanden die Dörfer und Gemeinden unterschiedlichen kirchlichen und adeligen Herrschaften, die aber vom Ende des 14. Jahrhunderts an immer mehr von der Herrschaft der Stadt Luzern verdrängt wurden. Die von Luzern errichtete Ordnung hatte schliesslich über drei Jahrhunderte Bestand.

2. In der Zeit ab 1798 veränderten sich die staatlichen Verhältnisse in der Schweiz tiefgreifend und die räumliche Organisation des Kantons Luzern wurde parallel zur politischen Entwicklung mehrfach umgestaltet.

Im Weiteren wird ein Schlaglicht auf die Entwicklung der Bevölkerung und der Wirtschaft geworfen.

Grundherrschaft, Vogtei und Kirchensatz

Vom Spätmittelalter bis zur Umgestaltung der alten Eidgenossenschaft am Ende des 18. Jahrhunderts gehörte das Untersuchungsgebiet in Teilen zu drei Landvogteien. Die Gemeinde Ebikon bildete eine eigene Vogtei gleichen Namens. Buchrain und Dierikon gehörten zur Landvogtei Rothenburg. Die Gemeinden Adligenswil, Gisikon, Honau, Meggen, Meierskappel, Root und Udligenswil waren zusammen mit der Gemeinde Greppen, deren Namengut im Band Rigi behandelt wurde, in der Vogtei Habsburg zusammengefasst.

Die kirchlichen Verwaltungsstrukturen waren und sind sehr oft nicht deckungsgleich mit den weltlichen. Im Untersuchungsgebiet des vorliegenden Bandes existierten lediglich vier Pfarreien bereits im Mittelalter, nämlich Adligenswil, Buchrain, Meggen und Root. Ebikon war bis ins 19. Jahrhundert eine Kaplanei von St. Leodegar in Luzern, Meierskappel und Udligenswil wurden im 16. Jahrhundert von ihren Mutterpfarreien Cham resp. Küsnacht abgetrennt, und Dierikon, Gisikon und Honau gehören heute noch zur Pfarrei Root.¹

Ebikon

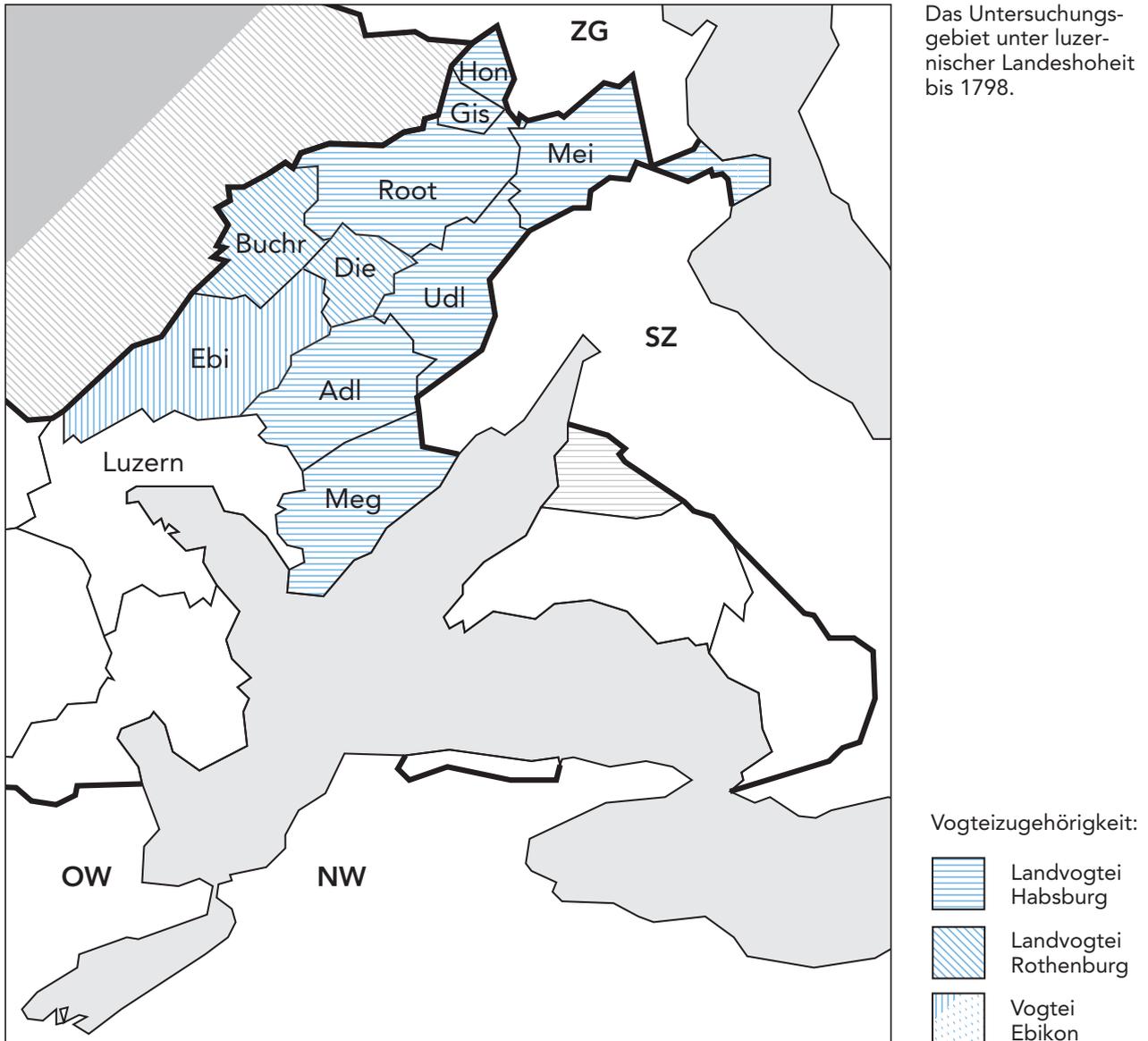
Die Leute zu Ebikon und Rotsee bildeten ursprünglich eine Genossenschaft von freien Bauern.² Am Rotsee wurden fünf Höfe bewirtschaftet, im restlichen Gebiet von Ebikon knapp 30. Dass diese Bauern trotz ihrer Reichsfreiheit von ihren Gütern einen jährlichen Zins an die Fraumünsterabtei in Zürich zahlten³, ist laut Segesser wie folgt zu erklären: Um unter den Schutz des mächtigen Gotteshauses zu kommen, hatten die Bauern gewisse Güter dem Kloster aufgegeben⁴, um diese gleich wieder gegen einen jährlichen Zins zurückzuerhalten. Durch diesen

¹ Zur Entwicklung des Pfarreiensystems im Kanton Luzern siehe: Siegrist, Pfarreien; Gössi, Pfarreigründungen.

² Dazu Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 535–549.

³ Erwähnung des Zinses, 10.7. 1259: StALU URK 556/11187; Gfd 2/1845, S. 53, Nr. 15.

⁴ Erste Erwähnung des Besitzes, 7.5. 893: UBZH I Nr. 159.



Akt haben sie jedoch ihre Reichsfreiheit nicht aufgegeben. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht die Tatsache, dass bei der Gründung des Klosters Rathausen im Riedholz in Ebikon im Jahre 1245 Heinrich von Heidegg als Reichsvogt eine wichtige Rolle gespielt hat. Er genehmigte den Verkauf des Riedholzes durch die Genossen von Ebikon an Peter Schnyder zuhanden der Schwestern von Rathausen.⁵ Im Weiteren übertrug er das Lehen über das Riedholz «a domino Imperatore nobis concessum» an die Brüder der Deutschordenskommende in Hitzkirch⁶, worauf diese den gesamten Besitz samt Vogtei, den sie «annuente gratia nostri imperatoris dei providentia Friderici» von Heinrich von Heidegg erhalten hatten, dem Abt des Klosters Kappel übertrugen⁷.

Die Vogtei zu Ebikon und Rotsee muss vor 1321 an die Habsburger übergegangen sein, da Herzog Albrecht von Österreich in jenem Jahr dieselbe dem Gottfried von Hüenberg als Lehen gegeben hat.⁸ Von einer Reichsvogtei ist keine Rede mehr. Die Vogtei enthielt Twing

⁵ QW I 1 Nr. 496; UBZH II Nr. 624; Gfd 2/1845, S. 42f., Nr. 2.

⁶ QW I 1 Nr. 497; UBZH II Nr. 633; Gfd 2/1845, S. 44, Nr. 3.

⁷ QW I 1 Nr. 498; UBZH II Nr. 632; Gfd 2/1845, S. 45, Nr. 4.

⁸ StALU URK 136/1983; QW I 2 Nr. 1093.

und Bann sowie Dieb und Frevel, also die gesamte Gerichtsbarkeit, und eine grössere Anzahl weiterer Rechte. Im Juni 1379 hat Herzog Leopold von Österreich die Vogtei dem Luzerner Schultheissen Peter von Gundoldingen und dessen Sohn Werner verliehen.⁹ Von da an verblieb sie während beinahe 100 Jahren im Besitz von Luzerner Bürgern.

Ebenfalls im Jahr 1379 begab sich die ganze Gemeinde zu Ebikon und Rotsee zum besseren Schutz von Leib und Gut ins Luzerner Burgrecht.¹⁰ Einzelne Bewohner von Ebikon müssen bereits einige Jahre zuvor ins Luzerner Bürgerrecht aufgenommen worden sein. Der Steuerrodel von 1352 enthält eine Liste von 20 steuerpflichtigen Ebikonern.¹¹ Diese müssen Ausburger gewesen sein, andernfalls hätte Luzern sie nicht zur Bezahlung einer Steuer verpflichten können.

Die tätige Beihilfe von Herzog Friedrich von Tirol bei der Flucht von Papst Johannes XXIII. aus dem Konzil in Konstanz im März 1415 veranlasste König Sigismund, die Acht über den Österreicher auszusprechen und alle noch bestehenden Hoheitsrechte Österreichs auf eidgenössischem Boden aufzuheben.¹² Dadurch wurde Luzern reichsunmittelbar¹³, Reichsstadt, und somit auch Oberlehensherrin von Ebikon, konnte aber erst 1472/73 vom letzten Pfandinhaber, von Rudolf Schiffmann, das Vogteilehen zurückkaufen und eigene Vögte einsetzen.¹⁴ Der erste namentlich bekannte Vogt war Hans Sonnenberg (1475–1477).¹⁵

Unter den Luzerner Landvogteien gehörte Ebikon zu den kleinen, deren Vögte aus dem Grossen Rat rekrutiert wurden.

Ein enger Konnex zwischen Ebikon und Luzern bestand seit jeher im kirchlichen Bereich. Die Kirche vor Ort war über Jahrhunderte lediglich eine Filiale von St. Leodegar ohne eigenen Geistlichen. Erst 1518 wurde eine Kuratkaplanei errichtet.¹⁶ Darnach dauerte es nochmals gut 350 Jahre, bis 1875 die Kaplanei zur selbständigen Pfarrei erhoben wurde.¹⁷ Dabei spielte die starke Zunahme der Bevölkerung eine wichtige Rolle.

Am Beispiel von Ebikon können zwei Faktoren aufgezeigt werden, die das Ausgreifen der Stadt Luzern auf ihr Umland und somit die Bildung eines eigenen herrschaftlichen Territoriums wesentlich begünstigt haben: zum einen die Aufnahme von Personen ausserhalb der Stadt ins städtische Bürgerrecht und zum andern der Kauf von Herrschaftsrechten, von Vogteien durch Stadtbürger.

Ein Privileg König Rudolfs aus dem Jahre 1277 erlaubte Stadtbürgern, herrschaftliche Lehen zu empfangen oder solche in der Form eines Pfandes käuflich zu erwerben.¹⁸ Dies hatte zur Folge, dass Luzerner Bürger wie die von Moos, die von Meggen oder die von Hunwil Vogteien im Umland von Luzern pfandweise kauften und diese zu einem späteren Zeitpunkt an die Stadt weiterverkauften.¹⁹

Luzern wie auch andere Städte waren im 14. Jahrhundert daran interessiert, Einwohner der umliegenden Dörfer in ihr Bürgerrecht aufzunehmen, ohne sie dabei zu verpflichten, in die

⁹ StALU URK 136/1984.

¹⁰ StALU URK 136/1984; Glauser, Landeshoheit, S. 23.

¹¹ StALU URK 440/7958, S. 45; QW II 3, S. 297.

¹² StALU URK 16/736 und 16/738; Geschichtsblätter 2, S. 106, Nr. 2; Thommen 3, S. 45f., Nr. 54 IV; Glauser, Landeshoheit, S. 38.

¹³ Die Reichsunmittelbarkeit wird im gerichtlichen Instanzenzug, wie er im Privileg von König Sigismund für Luzern festgehalten ist, deutlich: Diejenigen, die mit einem Luzerner Gerichtsurteil nicht einverstanden sind, «mogen sy recht vor unserm und des richs hofgericht suchen und vordern». Thommen 3, S. 48.

¹⁴ StALU AKT 11G/2 und COD 1535/7.

¹⁵ StALU RP 1, fol. 403v.

¹⁶ StALU URK 465/8318; Gfd 16/1860, S. 286ff., Nr. 1.

¹⁷ StALU AKT 39/91J.

¹⁸ StALU URK 487/8662 und 8663; QW I 1 Nr. 1241.

¹⁹ Vgl. Glauser, Landeshoheit, S. 9ff.

Stadt zu ziehen.²⁰ Diese so genannten Ausburger brachten den Städten einen dreifachen Nutzen: einen wirtschaftlichen durch den erleichterten Zugang zu den Erträgen der landwirtschaftlichen Produktion, einen finanziellen durch die Aufnahmegebühren und die Steuern und einen militärischen durch die Möglichkeit des militärischen Aufgebots. Die Ausburger profitierten von einem erleichterten Zugang zum städtischen Markt und von einer grösseren Rechtssicherheit durch den Gerichtsstand in der Stadt.

Nach dem Sempacherkrieg und den Friedensschlüssen von 1394 resp. 1412 und insbesondere nach den Ereignissen von 1415 spielte die Institution der Ausburger für Luzern immer weniger und letztlich überhaupt keine Rolle mehr. Luzern erlangte sukzessive und auf unterschiedliche Art die Landesherrschaft über ein Territorium, das in etwa dem heutigen Kanton entspricht. Die Bewohner der Landschaft wurde dadurch allerdings nicht Bürger von Luzern, sondern Untertanen.

Landvogtei Rothenburg

Buchrain und Dierikon

Zum Güterkomplex des Benediktinerklosters im Hof in Luzern gehörten 16 Meierhöfe.²¹ Von diesen stand einer in Buchrain. Im Idealfall zählte zu einem derartigen herrschaftlichen Hofkomplex, auch Dinghof genannt, der Meierhof, vom Meier verwaltet, der Kelnhof, vom Kellner verwaltet, sowie eine Anzahl weiterer Güter (⇒ *Hof, Chäl-/Chäller-*)²². In Buchrain waren es gemäss einem Verzeichnis von Jahrzeitzinsen und andern Einkünften von 1316/1320 lediglich vier kleine Höfe (Huben ⇒ *Kaufmannshuebe, Mooshuebe, Ze Obrist*).²³ Die bescheidene Grösse des Buchrainer Meierhofes zeigt sich auch im Umfang der Vogteiabgaben. Um 1260 betrug die Vogtsteuer lediglich 26 Schilling gegenüber 5 Pfund und 10 Schilling in Kriens oder 11 Pfund und 8 Schilling in Malters.²⁴

Buchrain gehörte zu jenem Güterkomplex, den der Abt von Murbach in seiner Funktion als Vorsteher des Luzerner Klosters 1291 an Rudolf von Habsburg verkauft hatte. Das Patronatsrecht der Pfarrei Buchrain war ein Bestandteil des murbachisch-luzernischen Meierhofes und somit in diesen Verkauf eingeschlossen.²⁵ Im Habsburgischen Urbar von 1306 fehlt jedoch Buchrain.

1365 erwarb Walther von Langnau, Bürger von Luzern, von der Herrschaft Österreich pfandweise die Vogtsteuer von Buchrain und Dierikon (Meiensteuer und Herbststeuer).²⁶ Diese Steuern waren zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Besitz der Johanna von Tottikon, der Frau des Luzerner Bürgers Heinzmann von Hunwil. Sie verkaufte diese 1406 an Luzern.²⁷

Der Sieg im Sempacherkrieg bescherte der Stadt Luzern unter anderem die Gerichte von Buchrain und Dierikon. Durch die Friedensverträgen mit Österreich²⁸ und insbesondere durch den Kauf der habsburgischen Pfandschaften über alle Leute, Güter und Rechte im Amt Rothenburg

²⁰ Vgl. Marchal, Sempach, S. 118ff.

²¹ Im Propst Vogtschen Urbar des Stiftes im Hof (um 1500) sind auf einer Seite die Wappen der Dinghöfe abgebildet: StfAHof COD 104, fol. 22v.

²² Der Pfeil verweist auf Stichwörter oder Namen im Lexikonteil dieses Buches.

²³ QW II 3, S. 87.

²⁴ QW II 3, S. 4f.

²⁵ StALU URK 488/8681; QW I 1 Nr. 1662; Gfd 1/1843, S. 208: «... Buochrein ... cum iuribus patronatus ecclesiarum ...».

²⁶ StALU URK 133/1950.

²⁷ StALU URK 134/1960.

²⁸ Siebenjähriger Friede 1389: StALU URK 28/886; Eidg. Abschiede 1, S. 324–327.

Zwanzigjähriger Friede 1394: StALU URK 29/887; Eidg. Abschiede 1, S. 329–335.

von den Herzogen Wilhelm und Leopold von Österreich im Jahre 1395²⁹ hat Luzern diese Kriegsgewinne mit Einschluss des Patronatsrechtes von Buchrain legalisiert.

Der Einbezug von Buchrain in den Herrschaftsbereich der Stadt Luzern begann spätestens in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Der Steuerrodel von 1352 zählt in Buchrain 35 steuerpflichtige Personen, d.h. wohl 35 Ausburger.³⁰ Im Dezember 1385 wurden auf Anhieb weitere 26 Buchrainer als Ausburger aufgenommen.³¹

Das heutige Industriegebiet Perlen gehörte ursprünglich teilweise zur Pfarrei Buchrain und teilweise zur Pfarrei Root. Nach der Gründung der Papierfabrik im Jahre 1872 entstand sukzessive eine grössere Siedlung, was 1936/1938 zur Errichtung einer neuen Pfarrei führte. Dabei wurde zunächst das Gebiet Unterperlen (⇒ *Underbärten*) von der Pfarrei und Kirchgemeinde Root abgetrennt und der Pfarrei und Kirchgemeinde Buchrain zugeteilt. In einem zweiten Schritt baute man eine Kirche und installierte zugleich mit bischöflicher Bewilligung eine zweite Pfarrei innerhalb der Kirchgemeinde Buchrain.³²

In Dierikon, das ursprünglich zum Amt Meienberg gehörte, im Verlauf des 14. Jahrhunderts aber in das Amt Rothenburg umgeteilt wurde, besaßen die Habsburger gemäss dem Urbar von 1306 die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit.³³ Die grundherrschaftliche Entwicklung verlief in Dierikon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts mit einer Ausnahme parallel zu jener in Buchrain. Eine Annäherung an die Stadt Luzern erfolgte offenbar erst im Vorfeld des Sempacherkrieges. Im Steuerrodel von 1352 finden sich keine Bewohner von Dierikon und unter den 28 Männern aus der Pfarrei (?) Root, die Ende des Jahres 1384 als Ausburger aufgenommen wurden, befanden sich lediglich drei aus Dierikon.³⁴

Die oben geschilderten Ereignisse im Umfeld des Konstanzer Konzils im Jahre 1415 und insbesondere die Privilegien von König Sigismund haben die Luzerner Landeshoheit über Buchrain und Dierikon definitiv besiegelt.

Landvogtei Habsburg

Das Amt «Habsburg vor den Seen» (⇒ *Habsburgeramt*) ist zu Beginn des 14. Jahrhunderts erstmals in einer schriftlichen Quelle als österreichischer Verwaltungsbezirk fassbar.³⁵ Es umfasste damals ein viel grösseres Gebiet als die nachmalige Luzerner Landvogtei gleichen Namens. So gehörten unter anderem auch Güter und Rechte in Küssnacht, Arth, Steinen und Kehrsiten dazu, nicht aber Adligenswil und Root, die dem Amt Rothenburg³⁶ resp. dem Amt Meienberg³⁷ zugeteilt waren und die erst unter Luzern in die Landvogtei Habsburg integriert wurden.

1365 erwarb Walther von Langnau, Bürger zu Luzern, die Pfandschaft «Habsburg hinter Luzern und zu Meggenhorn», die zuvor Rutschmann von Hallwyl innehatte, mit allen Gerichten und Einkünften und versprach der Herrschaft Österreich Gehorsam.³⁸ Fünf Jahre später, 1370, wechselte diese Pfandschaft zu Walter von Tottikon³⁹, und 1406 konnte die Stadt Luzern

²⁹ StALU URK 118/1779; ASG 17, S. 226f.

³⁰ StALU URK 440/7958, S. 29; QW II 3, S. 291.

³¹ StALU COD 3655, fol. 25r, 26v; Gfd 74/1919, S. 241 und 245.

³² Gössi, Pfarrei Gründungen, S. 200.

³³ 1306, Amt Meienberg: QSG 14, S. 144.

1365, Amt Rothenburg: StALU URK 133/1950; Schaffer, Territorialpolitik, S. 139 Anm. 36a.

³⁴ StALU COD 3655, fol. 16r; Gfd 74/1919, S. 240.

³⁵ QSG 14, S. 206–215.

³⁶ QSG 14, S. 204.

³⁷ QSG 14, S. 144.

³⁸ StALU URK 133/1950.

³⁹ StALU URK 133/1952.

jene Gerichte und Einkünfte von Johanna von Tottikon, von der Frau des Luzerner Bürgers Heinzmann von Hunwil, durch Kauf erwerben⁴⁰.

Im Sempacherkrieg kam Luzern im Amt Rothenburg sowie in Teilen der Ämter Meienberg und Habsburg in den Besitz der habsburgischen Pfandschaften. Diese neue Rechtslage wurde im Friedensvertrag von 1394 und durch die Bezahlung der Pfandschuld von 4800 Gulden im Jahre 1395 rechtlich bereinigt.⁴¹ Die bereits erwähnten Ereignisse im Umfeld des Konstanzer Konzils im Jahre 1415 und insbesondere die Privilegien von König Sigismund haben die Luzerner Landeshoheit in der Landvogtei Habsburg endgültig gefestigt.

Adligenswil

Die Grundherrschaft des Meierhofs Adligenswil (⇒ *Hof, Chälhof*) gehörte zu jenem murbachischen Rechts- und Güterkomplex, den König Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 von Abt Berthold von Falkenstein durch Kauf erworben hatte.⁴² Die Kirche war ursprünglich ein Annex des murbachisch-luzernischen Meierhofes⁴³ und im Baumeisteramt des Benediktinerklosters und späteren Chorherrenstifts in Luzern integriert. Der Inhaber des Baumeisteramtes musste unter anderem den Pfarrer in Adligenswil stellen.⁴⁴

Der Meierhof umfasste an die zehn Güter.⁴⁵ Vogtei, Niedergericht und Kirchensatz waren als habsburgisches Lehen im Besitz der Freiherren von Rothenburg. Nach ihrem Aussterben um 1285 fielen diese Rechte an die Habsburger zurück⁴⁶, wurden jedoch weiterhin verliehen resp. verpfändet.

1362 erwarb der Luzerner Bürger Jakob von Root die Vogtei von Markward von Ruoda.⁴⁷ 1370 übertrug Herzog Leopold von Österreich den Meierhof samt den Gerichten an Walter von Tottikon.⁴⁸ 1395 kaufte Luzern, wie bereits erwähnt, die habsburgische Pfandschaft über alle Leute, Güter und Rechte im Amt Rothenburg⁴⁹ und 1406 veräusserte Johanna von Tottikon (Hunwil) das Meieramt Adligenswil samt dem Kirchensatz und den Gerichten an die Stadt Luzern⁵⁰. Mit diesen Käufen hat Luzern seine Herrschaftsrechte in Adligenswil vervollständigt und gesichert. In der Folge wurde Adligenswil aus der Grafschaft Rothenburg ausgegliedert und in die Landvogtei Habsburg eingefügt.⁵¹

Die enge Verbindung Adligenswils mit Luzern, die Jahrzehnte oder sogar Jahrhunderte zurückreicht, zeigt sich zum einen bei den kirchlichen Verhältnissen und zum andern in der Tatsache, dass bereits 1352 neun Adligenswiler Ausburger nach Luzern steuerpflichtig waren⁵² und 1380 elf weitere Personen ins Luzerner Bürgerrecht aufgenommen wurden⁵³.

⁴⁰ StALU URK 134/1960.

⁴¹ 1394: StALU URK 29/887; Eidg. Abschiede 1, S. 329–335.

1395: StALU URK 118/1779.

⁴² StALU URK 488/8681; QW I 1 Nr. 1662; Gfd 1/1843, S. 208.

⁴³ Wortlaut der mit dem Meierhof verbundenen Rechte: « ... Adergeswil ... cum iuribus patronatus ecclesiarum et prebendarum collacionibus seu presenationibus hominibus ... ».

⁴⁴ StALU URK 133/1949A: Hofrecht von Adligenswil; Gfd 6/1849, S. 61–66.

⁴⁵ QW II 4, S. 15 (Register).

⁴⁶ Vgl. Glauser, Herrschaft Österreich, S. 30f.

⁴⁷ URK 133/1947.

⁴⁸ StALU URK 133/1952.

⁴⁹ StALU URK 118/1779.

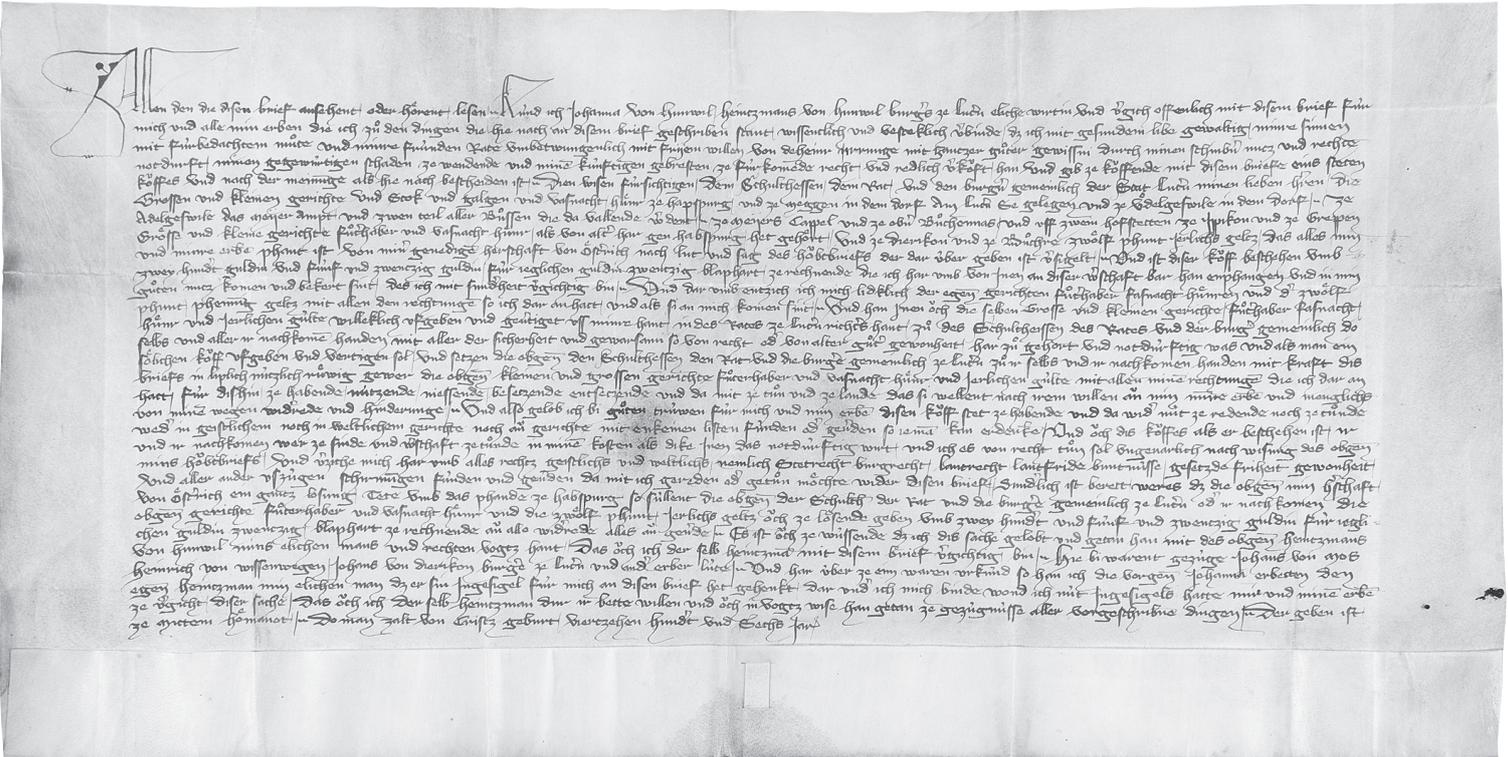
⁵⁰ StALU URK 134/1960.

⁵¹ 1306 Amt Rothenburg: QSG 14, S. 204.

1408 Amt Habsburg: StALU AKT 11K/727.

⁵² StALU URK 440/7958, S. 33; QW II 3, S. 293.

⁵³ StALU COD 3655, fol. 14r; Gfd 74/1919, S. 234f.



Urkunde vom 15. Juli 1406. Johanna von Tottikon, Frau des Luzerner Bürgers Heinzmann von Hunwil, verkauft der Stadt Luzern die Gerichte von Habsburg, Meggen und Udligenswil, in Adligenswil das Meieramt und zwei Teile

aller Bussen, in Meierskappel und Oberbunas grosse und kleine Gerichte, Futterhafer und Fasnachtshühner, in Dierikon und Buchrain 12 Pfund Zins u. a. Es siegelt Heinzmann von Hunwil. (StALU URK 134/1960).

Gisikon und Honau

Die grund- und herrschaftsrechtlichen Verhältnisse in Gisikon und Honau sind für die Zeit vor dem Erwerb durch Luzern nicht restlos geklärt. Anton Philipp von Segesser vermutet, dass Gisikon und Honau ursprünglich eine Genossenschaft freier Bauern bildeten, die unter dem Schutz des landgräflichen Hauses Habsburg standen.⁵⁴ Er stützt seine Vermutung auf die Tatsache, dass diese Bauern nicht zu Fall und Ehrschatz verpflichtet waren, was in einer Urkunde aus dem Jahre 1458 festgehalten wurde.⁵⁵

Die hohe Gerichtsbarkeit und Vogtei müssen beim herzoglichen Landvogt im Aargau gelegen haben, obwohl Gisikon und Honau im Habsburgischen Urbar nicht erwähnt werden. Die niedere Gerichtsbarkeit mit Twing und Bann war als Lehen resp. Pfand im Besitz der einzelnen Pfandnehmer. Am 30. Januar 1403 verkauften die Brüder Hans, Hartmann und Ulrich von Hertenstein Vogtei und Gerichte zu Gisikon und Honau an den Luzerner Ammann Peter von Moos.⁵⁶ Ulrich von Moos, der letzte in der Reihe dieser Pfandnehmer, veräusserte seine Rechte 1422 an Schultheiss, Rat und Burger der Stadt Luzern.⁵⁷

⁵⁴ Segesser, Rechtsgeschichte 1, S.531f.

⁵⁵ StALU AKT 19C/1428.

⁵⁶ StALU URK 133/1956.

⁵⁷ URK 134/1963.

Die hohe Gerichtsbarkeit beanspruchte nach 1415 neben Luzern auch Zug. Luzern hat offenbar seinen Anspruch mit dem Kauf von Vogtei und niederem Gericht 1422 untermauert. Den Streit entschied erst ein Schiedsgericht 1423 zu Gunsten von Luzern.⁵⁸

Meggen

Das Kloster Muri besass wahrscheinlich seit dem 11. Jahrhundert Zinsen und Rechte auf verschiedenen Gütern in den Gemarkungen der Pfarrei Meggen. Abt und Konvent verkauften diesen Besitz 1359 an die Kirchgenossen von Meggen.⁵⁹

Auf der Ramesflue hatte Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg um 1240 die Burg Neuhaburg als Verwaltungszentrum für die Güter in der Innerschweiz errichtet. Am 7. November 1244 übergab er den Burghügel mit allem Zubehör der Äbtissin des Fraumünsters in Zürich und empfing diesen umgehend wieder als Lehen.⁶⁰ Mit dieser Proforma-Eigentumsübertragung an das mächtige Reichskloster stellte er den habsburgischen Aussenposten unter besonderen kirchlichen Schutz und erhöhte dadurch dessen Sicherheit. Im Rahmen des Konfliktes zwischen Österreich und den Eidgenossen wurde diese Burg 1352 trotzdem von den Luzernern erobert und zerstört.⁶¹

Im Jahre 1259 erstellten die Grafen Rudolf und Gottfried von Habsburg für die Abtei Murbach ein Verzeichnis der Güter und Rechte, die sie von ihr zu Lehen hatten (*enumeratio feudorum*). In dieser Liste figuriert auch Meggen ohne nähere Bezeichnung (Hof, Vogtei).⁶² Diesen Besitz müssen die Habsburger nach 1259 zu Eigentum erworben haben, da er im grossen Verkauf des Abtes von Murbach vom Jahre 1291, wo alle Höfe des Luzerner Klosters aufgezählt werden, nicht erwähnt wird.⁶³

Im Urbar aus der Zeit um 1306 wird der habsburgische Besitz in Meggen klar umschrieben. Er umfasste den Kirchensatz und die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, Dieb und Frevel.⁶⁴ Im Verlauf des 14. Jahrhunderts gelangten Kirchensatz und Gerichtsbarkeit in Meggen zusammen mit andern Einkünften und Rechten im Amt Habsburg als Pfandlehen in den Besitz der Luzerner Bürger Walther von Langnau, Walter von Tottikon und Johanna von Tottikon (Hunwil).⁶⁵ Von Letzterer hat Luzern am 15. Juli 1406 diese Pfandschaft abgekauft.⁶⁶

Die politische Anbindung von Meggen an Luzern mit Hilfe der Ausburger ist wie in andern Nachbargemeinden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zu beobachten. Im Steuerrodel von 1352 sind 17 Personen aus Meggen verzeichnet⁶⁷ und 1380 wurden 22 weitere Megger als Ausburger aufgenommen⁶⁸.

In Meggen bestanden nachweislich seit dem 14. Jahrhundert zwei Genossenschaften mit unterschiedlichem Rechtsstatus: die Dorfleute von Meggen ob dem Bach oder Obkilch und das Niedere Dorf zu Meggen.⁶⁹ Obkilch ist identisch mit dem ehemals murbachischen und später habsburgischen Hofkomplex. Das Niedere Dorf bildeten die im Habsburger Urbar erwähnten freien Leute, deren Steuer auf maximal 30 Schillinge festgesetzt war.⁷⁰ Die Unterschiede der

⁵⁸ Eidg. Abschiede 2, S. 24, Nr. 40.

⁵⁹ Gfd 2/1845, S. 178f.

⁶⁰ QW I 1 Nr. 481.

⁶¹ StALU COD 3655, fol. 52v; QW I 3 Nr. 986.

⁶² QW I 1 Nr. 858; Schöpflin, Alsatia 1 Nr. 583.

⁶³ StALU URK 488/8681; QW I 1 Nr. 1662.

⁶⁴ QSG 14, S. 211f.

⁶⁵ StALU URK 133/1950, 1952.

⁶⁶ StALU URK 134/1960.

⁶⁷ StALU URK 440/7958, S. 28; QW II 3, S. 291.

⁶⁸ StALU COD 3655, fol. 13v; Gfd 74/1919, S. 234.

⁶⁹ Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 504f.; StALU URK 133/1954 und URK 134/1959; Gfd 4/1847, S. 73ff. (Hofrecht).

⁷⁰ QSG 14, S. 212.

zwei Genossenschaften lagen zur Hauptsache in der Höhe der Steuern und in der Allmendnutzung. Die freien Bauern des Niederen Dorfs zahlten eine kleinere Steuer und hatten ein grösseres Auftriebsrecht.⁷¹ Aus den beiden Genossenschaften entstanden die heutigen Gemeindeteile Vorder- und Hintermeggen.

Meierskappel

Die Fraumünsterabtei in Zürich besass in Meierskappel einen grossen Meierhof (⇒ *Meierhof*), den die Äbtissin 1447 an den damaligen Leheninhaber Peter Koller verkaufte.⁷² Zum Meierhof gehörten auch Fischenzen und der Chiemen, eine bewaldete Landzunge im Zugersee. Diesen Wald hatte der Meier mit Einwilligung der Äbtissin bereits 1436 an die Stadt Zug verkauft.⁷³ Dem Stift Beromünster gehörten ebenfalls Fischenzen im Zugersee wie auch der Twing Böschenschrot.⁷⁴

Die Vogtei sowie die hohe und die niedere Gerichtsbarkeit über den Meierhof besassen zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Habsburger.⁷⁵ Diese verpfändeten die Gerichte zunächst an Rutschmann von Hallwyl, 1365 an Walther von Langnau⁷⁶ und 1370 an Walter zu Tottikon⁷⁷. Nachdem die Stadt Luzern in der Folge des Sempacherkrieges in den Besitz einer grossen Zahl habsburgischer Pfandschaften gekommen war, kaufte sie 1406 von Johanna von Tottikon (Hunwil) auch die grossen und kleinen Gerichte über den Meierhof⁷⁸ und 1408 von Hans, Werner und Ulrich von Hertenstein die kleinen Gerichte über fünf weitere Höfe⁷⁹ in Meierskappel.

Zwischen Luzern und Zug kam es zu einem lange andauernden Streit um den Chiemen, der erst 1502 durch einen Schiedsspruch von Landammann und Rat zu Schwyz beigelegt wurde.⁸⁰ Die hohe Gerichtsbarkeit und der Wildbann blieben bei Luzern, die niedere Gerichtsbarkeit und der Besitz des Waldes bei Zug.

Die Kirche oder Kapelle von Meierskappel gehörte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts zur Pfarrei Cham im Kanton Zug. 1244 trat die Äbtissin des Fraumünsters in Zürich den Kirchensatz von Cham samt der Kirche in Meierskappel an den Bischof von Konstanz ab.⁸¹ Dieser veräusserte 1271 diesen Kirchensatz an die Grossmünsterpropstei Zürich.⁸² 200 Jahre später, 1477, verkaufte die Grossmünsterpropstei den Hof Cham samt dem Kirchensatz mit der Kapelle zu Meierskappel an die Stadt Zug.⁸³

Bereits 1472 errichteten die Kapellengenossen von Meierskappel mit der Erlaubnis des Grossmünsters eine Kuratkaplanei.⁸⁴ Diese wurde 1480 vom Bischof in Konstanz bestätigt.⁸⁵ Zwischen 1570 und 1587 wurde die Kaplanei von der Pfarrei Cham abgetrennt und zu einer eigenen Pfarrei erhoben.⁸⁶ Der Kirchensatz blieb bis 1836 bei der Stadt Zug, wechselte dann zum Kanton Luzern und 1960 zum Bischof in Solothurn.⁸⁷

⁷¹ Segesser, Rechtsgeschichte 1, S. 504f.

⁷² StALU URK 477/8507.

⁷³ UBZG I Nr. 804.

⁷⁴ UBBE I Nr. 255 und 268, S. 301 und 319; UBBE II Nr. 380, S. 125.

⁷⁵ QSG 14, S. 214.

⁷⁶ StALU URK 133/1950; Gfd 19/1863, S. 276f.

⁷⁷ StALU URK 133/1952.

⁷⁸ StALU URK 134/1960.

⁷⁹ StALU URK 134/1961.

⁸⁰ StALU URK 223/3118.

⁸¹ QW I 1 Nr. 475.

⁸² QW I 1 Nr. 1070.

⁸³ UBZG I Nr. 1215.

⁸⁴ StALU URK 477/8511.

⁸⁵ StALU URK 477/8512.

⁸⁶ Gössi, Pfarrei Gründungen, S. 198.

⁸⁷ Ebenda.

Root

In Root verfügten die Habsburger zu Beginn des 14. Jahrhunderts lediglich über den Kirchensatz und die hohe Gerichtsbarkeit.⁸⁸ Die niedere Gerichtsbarkeit und die Vogtsteuer waren zur Zeit der Niederschrift des Urbars offenbar bereits verpfändet. In den Besitz der Herrschaftsrechte in Root kamen die Habsburger als Rechtsnachfolger resp. als Erben der ausgestorbenen Kyburger.⁸⁹ Root gehörte bis zur Annektierung durch Luzern im Sempacherkrieg zum habsburgischen Amt Meienberg.

Die gewaltsame Einverleibung von Root in das luzernische Herrschaftsgebiet wurde im 20-jährigen Frieden von 1394 legalisiert. Von einem Kauf der Vogtei und der niederen Gerichtsbarkeit durch Luzern oder Luzerner Bürger vor 1386 ist nichts bekannt. Die ersten Ausburger wurden wie in Dierikon erst zum Jahreswechsel 1384/1385 aufgenommen.⁹⁰

Die Eingliederung von Root in die Landvogtei Habsburg erfolgte nicht auf Anhieb. In den Ämterlisten des Ratsprotokolls wird bis 1420 jeweils ein Vogt zu Root und Kriens und 1421 erstmals ein Vogt zu Habsburg und Root erwähnt.⁹¹ 1429 rechnet der Vogt von Habsburg, Root und Gisikon über seine Amtszeit ab.⁹² Im Rechnungsbuch der Vogteien, das 1434 angelegt wurde, ist im einleitenden Text zu den jährlichen Rechnungsablagen von der Vogtei zu Habsburg, Root und Gisikon, im Text der einzelnen Rechnungsablagen jedoch nur mehr vom Vogt zu Habsburg die Rede.⁹³

Der Kirchensatz und weitere Güter in Root gelangten über verschiedene Erbgänge von den Grafen von Lenzburg an Pfalzgraf Otto von Burgund und dessen Erbin Alix von Burgund. Diese schenkte den Kirchensatz 1253 an die Zisterzienserabtei Hauterive.⁹⁴ Elisabeth von Burgund, die Tochter der Alix von Burgund, und ihr Ehemann Hartmann V. von Kyburg bestätigten 1261 diese Schenkung.⁹⁵ Das Kloster Hauterive hat den entfernten Kirchensatz von Root offenbar an die Kyburger oder an deren Erben, an die Habsburger, zurückgegeben. Im Urbar von 1306 ist die Herrschaft Österreich im Besitz des Kirchensatzes.⁹⁶ Sie vergabte denselben vor 1415 an das Chorherrenstift Zofingen⁹⁷, und dieses verkaufte ihn 1478 an die Propstei in Luzern⁹⁸.

Udligenswil

Die älteste Nachricht über die Herrschafts- und Gerichtszuständigkeiten in Udligenswil stehen im Habsburger Urbar aus der Zeit um 1306. Damals besaßen die Habsburger die niedere und die hohe Gerichtsbarkeit, Twing und Bann, Dieb und Frevel.⁹⁹ Im Juli 1365 erwarb Walther von Langnau die grossen und kleinen Gerichte in Udligenswil als habsburgisches Pfand.¹⁰⁰ Im Januar 1370 übertrug Herzog Leopold von Österreich dieses Pfand dem Walter von Tottikon.¹⁰¹ In der Folge muss diese Pfandschaft vermutlich durch Erbgang in den Besitz der Johanna von Tottikon (Hunwil) gekommen sein. Sie verkaufte ihre Rechte 1406 an die Stadt Luzern¹⁰².

⁸⁸ QSG 14, S. 144.

⁸⁹ Siegrist, Pfarreien, S. 167.

⁹⁰ StALU COD 3655, fol. 16r; Gfd 74/1919, S. 240.

⁹¹ StALU RP 1, fol. 277v (1420), 278v (1421).

⁹² StALU COD 6855, S. 184.

⁹³ StALU COD 6860, S. 569, 571ff.

⁹⁴ QW I 1 Nr. 694.

⁹⁵ FRB II Nr. 502.

⁹⁶ QSG 14, S. 144.

⁹⁷ UBAG X Nr. 280: König Sigismund bestätigte am 22.7.1415 u. a. die Schenkung des Kirchensatzes von Root.

⁹⁸ StALU AKT 19C/1429.

⁹⁹ QSG 14, S. 210.

¹⁰⁰ StALU URK 133/1950.

¹⁰¹ StALU URK 133/1952; Gfd 19/1863, S. 276f.

¹⁰² StALU URK 134/1960.

Nicht nur der Kauf der Pfandschaft durch Luzerner Bürger, sondern auch die Aufnahme von Ausburgern seit den 1350er-Jahren dokumentieren die Einflussnahme Luzerns auf Udligenswil. 1352 waren sieben Udligenswiler nach Luzern steuerpflichtig.¹⁰³ 1381 wurden weitere 18 Personen aus Udligenswil als Ausburger aufgenommen.¹⁰⁴

Udligenswil gehörte spätestens seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zeitweise zur Pfarrei Küssnacht mit dem Kloster Engelberg als Kollator.¹⁰⁵ Die Quellen vermitteln allerdings ein verwirrendes Bild. In einer Urkunde des Chorherrenstiftes Beromünster von 1036 sowie in einem Rodel des Almosneramtes des Stiftes im Hof in Luzern von 1314 wird Udligenswil neben Küssnacht als eigenständige Pfarrei aufgeführt.¹⁰⁶ 50 Jahre später, in einem Steuerbuch des Bistums Konstanz aus den 1360er-Jahren, wird Udligenswil hingegen nur mehr als Filiale von Küssnacht bezeichnet.¹⁰⁷ Am 20. Januar 1421 belehnte der Rat in Luzern Hans Stüsslinger mit der Pfarrei («kilchen») Udligenswil, d. h. er setzte ihn als Pfarrer ein.¹⁰⁸ Zu diesem Zeitpunkt war Udligenswil offenbar wieder eine eigenständige Pfarrei, und der Rat in Luzern beanspruchte die Kollatur. Man muss diesen Versuch der Stadt Luzern, die Kollatur der Pfarrei Udligenswil zu usurpieren, im Zusammenhang mit dem Erwerb der Gerichte und Rechte im Amt Habsburg im Jahre 1406 sehen.¹⁰⁹ Im Rahmen des Ausbaus der Herrschaftsrechte auf der Landschaft wollte Luzern offenbar auch den kirchlichen Bereich miteinbeziehen. Im 16. Jahrhundert war Udligenswil jedoch wieder eine Filiale der Pfarrei Küssnacht, bis es im Jahre 1551 nach einem längeren Rechtsstreit zwischen Küssnacht und Udligenswil auf der einen Seite und dem Kloster Engelberg als Inhaber der Kollatur in Küssnacht auf der anderen Seite endgültig von der Pfarrei Küssnacht abgetrennt wurde und fortan eine eigene Pfarrei bildete.¹¹⁰ Die Kollatur lag nun bei den Kirchgenossen von Udligenswil.

Das Untersuchungsgebiet im Kanton Luzern seit 1798¹¹¹

Die grossen politischen Veränderungen am Ende des 18. Jahrhunderts und die Umwandlung der alten Eidgenossenschaft in die «Eine und unteilbare Helvetische Republik» brachten auch für den Kanton Luzern einschneidende Veränderungen. Die ehemaligen Landvogteien verschwanden. Der ganze Kanton wurde in neun Distrikte eingeteilt und die komplexe Gemeindestruktur des Ancien Régime wurde mit den Munizipalgemeinden neu organisiert.

Das Untersuchungsgebiet des vorliegenden Bandes wurde dem Distrikt Luzern zugeordnet. Die Bildung der Munizipalgemeinden folgte mit einigen Ausnahmen den Grenzen der Pfarreien resp. Kuratkaplaneien. Eine Ausnahme bildete Dierikon, das eine eigene Munizipalität bildete, obwohl es zur Pfarrei Root gehörte. Es entstanden somit folgende acht Munizipalitäten: Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Meggen, Meierskappel, Root (mit Gisikon und Honau) und Udligenswil.¹¹²

Nach der kurzen Episode der Helvetik erhielt die damalige Schweiz 1803 eine neue, von Napoleon diktierte Verfassung, die den Kantonen eine gewisse Autonomie in der Form eigener Verfassungen zurückgab. Die Luzerner Verfassung und das Organische Gesetz von 1803 gliederten

¹⁰³ StALU URK 440/7958, S. 33; QW II 3, S. 293.

¹⁰⁴ StALU COD 3655, fol. 14r; Gfd 74/1919, S. 235.

¹⁰⁵ Zum Folgenden: Gössi, Klerus.

¹⁰⁶ 1036: UBBé I Nr. 1; QW I 1 Nr. 72. 1314: QW II 3, S. 61f.

¹⁰⁷ Liber Marcarum, S. 82f.; QW II 2, S. 313.

¹⁰⁸ StALU RP 1, fol. 300r; QKüs 2 Nr. 113.

¹⁰⁹ StALU URK 134/1960.

¹¹⁰ Eidg. Abschiede 4/1e, S. 592ff., Nr. 195; QKüs 5 Nr. 388.

¹¹¹ Zum Folgenden vgl. His, Verfassungsgeschichte; Huber, Gemeinden.

¹¹² Neuer Taschen- und Schreibkalender auf das Jahr 1801. S. 12f. (Staatskalender).

den Kanton in fünf Ämter und jedes Amt in eine unterschiedliche Anzahl Gemeindegerichtsbezirke, insgesamt 33. Die erwähnten acht helvetischen Munizipalitäten wurden zwei Ämtern zugeordnet: Adligenswil, Ebikon, Meggen, Meierskappel, Root und Udligenswil dem Amt Luzern und darin dem Gemeindegericht Udligenswil; Buchrain und Dierikon dem Amt Hochdorf und darin dem Gemeindegericht Eschenbach.¹¹³

Die neue Regierung, die 1814 an die Macht kam, beliess die Kantonseinteilung in 5 Ämter, reduzierte aber die 33 Gemeindegerichte auf 18, ab 1842 19 Bezirksgerichte. Diese Reorganisation hatte zur Folge, dass erstens das Gemeindegericht Udligenswil in Bezirksgericht Habsburg umbenannt wurde und dass zweitens Buchrain und Dierikon vom Amt Hochdorf ins Amt Luzern und hier ins Bezirksgericht Habsburg integriert wurden.¹¹⁴

Die Verfassungsrevision von 1831 und die daraus resultierenden Gesetze verursachten an der Ämter- und Gerichtsorganisation in unserem Untersuchungsgebiet keine Veränderungen. Die Neuerungen dieser Verfassungsperiode betrafen vor allem die Organisation und die Struktur der Gemeinden. Die bis ins letzte Viertel des 20. Jahrhunderts gültige Gemeindestruktur der Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden erhielt damals ihr rechtliches Fundament.¹¹⁵ Gisikon und Honau wurden in dieser Zeit zu vollwertigen Gemeinden. Das Bezirksgericht Habsburg zählte somit von den 1830er-Jahren bis zu seiner Liquidierung im Jahre 1913 zehn Gemeinden.¹¹⁶

Im Rahmen der Reorganisation des Gerichtswesens im Jahre 1913 wurden die 19 Bezirksgerichte aufgelöst und durch sechs Amtsgerichte ersetzt, wobei das Amt Luzern zwei Gerichte erhielt, nämlich die Amtsgerichte Luzern Stadt und Luzern Land. Die zehn Gemeinden des ehemaligen Bezirksgerichts Habsburg wurden dem Amtsgericht Luzern Land zugeteilt.¹¹⁷

Das Grundbuchwesen mit seinen für die Namenforschung wichtigen Quellen war im Kanton Luzern seit jeher in die Gerichtsorganisation integriert. Für die Handänderungen und Grundpfandverschreibungen (Gülten) waren zunächst die Gemeindegerichte (1803–1814)¹¹⁸ und seit 1814 die Bezirksgerichte¹¹⁹ zuständig. Sie führten die Kaufs- und Gültprotokolle. Mit dem Gesetz über die Kauf- und Tauschfertigungen um Liegenschaften vom 3. September 1831 wurden die Gemeinden verpflichtet, die Hypothekengeschäfte mittels Entwürfen (Kaufs- und Gültkopien) vorzubereiten und die betreffenden Entwürfe zur Ausfertigung an die Kanzleien der zuständigen Bezirksgerichte zu übergeben. Im Weiteren mussten die Gemeinden über diese Entwürfe Protokoll führen.¹²⁰ Ab 1831 gibt es somit die zwei parallelen Serien der gerichtlichen und der gemeinderätlichen Hypothekarprotokolle.

¹¹³ Sammlung der von dem Grossen Rate des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen. Heft 1. Luzern 1803. S. 6–12 (Verfassung), 37–40 (Organisches Gesetz).

¹¹⁴ Organische Gesetze vom 8.6.1814, §§ 2–3. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für die Stadt und Republik Luzern. Bd. 1. Luzern 1814. S. 69–75.

¹¹⁵ Organisches Gesetz vom 8.7.1831; Dekret, die neuen Behörden und Beamten anordnend vom 3.7.1831; Gesetz über die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen vom 2.8.1831; Gesetz über die Organisation und Einrichtungen des Gemeinderats und die Verrichtungen des Gemeindeamanns vom 12.8.1831; Gesetz über die Korporationsgüterverwaltungen vom 2.8.1831. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 1. Luzern 1831. S. 129–186.

¹¹⁶ Organisches Gesetz vom 3.7.1831, § 3. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 1. Luzern 1831. S. 129f.

¹¹⁷ Gesetz über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozessordnung vom 28.1.1913. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 9. Luzern 1915. S. 315–438.

¹¹⁸ Organische Gesetze vom 21.1.1804, §§ 58 und 59. In: Sammlung der von dem Grossen Rate des Kantons Luzern gegebenen Gesetze und gemachten Verordnungen. Heft 2. Luzern 1804.

¹¹⁹ Organische Gesetze vom 8.6.1814, §§ 39 und 40. In: Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für die Stadt und Republik Luzern. Bd. 1. Luzern 1814. S. 83f.

¹²⁰ Sammlung der Gesetze und Regierungs-Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 1. Luzern 1831. S. 215–217.

Mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuches wurden parallel zu den Amtsgerichten sechs Grundbuchämter eingerichtet.¹²¹ Da sich die Einführung des Grundbuches aber über das ganze 20. Jahrhundert hinzog, blieben einzelne Bezirksgerichts- resp. Hypothekarkanzleien bis weit in die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts bestehen. Die zehn Gemeinden des Untersuchungsgebiets des vorliegenden Bandes gehörten zu den ersten im Kanton Luzern, in denen das eidgenössische Grundbuch eingeführt wurde: 1933 in Buchrain, Adligenswil und Gisikon, 1934 in Udligenswil, Meggen, Root und Honau, 1935 in Meierskappel und 1937 in Ebikon und Dierikon.¹²²

Die neue Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007¹²³ und die auf ihr basierenden Gesetze haben die Verwaltungsstrukturen im Kanton Luzern grundlegend verändert. Die Ämter wurden aufgelöst. Der Kanton wird neu gegliedert in Gemeinden, Wahlkreise und Gerichtsbezirke. Die bisherigen sechs Amtsgerichte wurden durch die vier Bezirksgerichte Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau ersetzt. Meggen, Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel wurden dem Bezirksgericht Kriens, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Gisikon, Honau und Root dem Bezirksgericht Hochdorf zugeteilt.¹²⁴ Die Welle der Gemeindefusionen, die seit den 1990er-Jahren über den Kanton schwappt, hat das Untersuchungsgebiet dieses Bandes bis zum Jahr 2014 noch nicht erreicht.

Bevölkerung und Wirtschaft

Bevölkerung

Exakte Zahlen zur Bevölkerungsgrösse der zehn Gemeinden liefern erst die Zählungen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts. Für die vorangehenden Jahrhunderte gibt es nur Schätzwerte. Diese basieren entweder auf den Unterlagen zu Steuererhebungen, auf Feuerstätten- und Haushaltszählungen, auf militärischen Mannschaftsverzeichnissen, auf Kommunikantenzählungen der Pfarrer an Ostern oder auf Angaben der Pfarrer im Rahmen der bischöflichen Visitationen.

Bei den Feuerstätten und Haushalten wird mit 4 bis 5 Personen pro Einheit gerechnet.¹²⁵ Für die folgende Tabelle (siehe S. 26) wurden deshalb die entsprechenden Werte mit 4.5 multipliziert. Die Kommunikantenzählungen erfassten nur die erwachsenen Pfarreiangehörigen, nicht aber die Kinder und Jugendlichen unter 12 Jahren sowie eine kleine Anzahl älterer Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen vom Gottesdienstbesuch dispensiert waren. Für die Angaben in der Tabelle wird der prozentuale Anteil der Kommunikanten an der Gesamtbevölkerung mit 70% angenommen.

Zu den Zahlen in der Tabelle seien hier nur zwei, drei Bemerkungen angebracht. Die späte Industrialisierung im Untersuchungsgebiet widerspiegelt sich deutlich in den Bevölkerungszahlen. Das eigentliche Bevölkerungswachstum setzte erst in der zweiten Hälfte und z. T. erst im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts ein. In Ebikon vervierfachte sich die Einwohnerzahl zwischen 1950 und 2011. Die typischen Wohn- und Schlafgemeinden erlebten vor allem nach 1975 eine grosse Bevölkerungszunahme. In Adligenswil hat sich die Einwohnerzahl innerhalb von 60 Jahren seit 1950 beinahe verachtfacht.

¹²¹ Gesetz betreffend die Grundbuchkreise und die Einführung des Grundbuches vom 29.11.1922. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern. Bd. 10. Luzern 1926. S. 461–463.

¹²² Thalmann, Grundbuch, S. 47–49.

¹²³ Systematische Rechtssammlung. Nr. 1: Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007* (Stand 1. Januar 2008), § 6.

¹²⁴ Systematische Rechtssammlung. Nr. 261: Kantonsratsbeschluss über die Sitze der Gerichte und Schlichtungsbehörden und die Einteilung des Kantons in Gerichtsbezirke vom 10. Mai 2010* (Stand 1. Juni 2013), §§ 3 und 4 Bezirksgerichte Kriens und Hochdorf.

¹²⁵ Vgl. Schnyder, Reich und Arm, bes. S. 59 und 84.

Jahr	Adligenswil	Buchrain	Dierikon	Ebikon	Gisikon	Honau	Meggen	Meierskappel	Root	Udligenswil
1453 ¹	ca.70 (15 H)	ca.85 (19 H)	ca.50 (11 H)	ca.110 (24 H)	(Root)-	ca.85 (19 H)	ca.140 (31 H)	ca.90 (20+3 H) ¹⁰	ca.140 (31 H)	ca.65 (14 H)
1583 ²	ca.160 (35 H)						ca.180 (22+18H) ⁹	ca.170 (38 H)	ca.190 (42 H)	ca.160 (35 H)
1608 ³ Pf		ca.140 (100 C)	Root	Luzern	Root	Root	ca.230 (160 C)	ca.240 (170 C)	ca.500 (350 C)	
1669 ⁴ Pf		110 P	Root	Luzern	Root	Root	ca.370 (260 C)	260 P	ca.630 (440 C)	170 P
1745 ⁵ Pf	330	227	Root	370	Root	Root	530	550	970	290
1799 ⁶ Pf	433	234	Root	532	Root	Root	585	379	1037	400
1850 ⁷ Ge	608	312	304	854	153	120	874	535	1044	522
1900 ⁷ Ge	575	750	304	1287	144	127	1130	488	1516	561
1950 ⁷ Ge	712	1127	359	3007	185	120	2165	609	2095	601
1975 ⁸ Ge	1295	2976	598	8430	301	84	4650	698	2455	946
2011 ⁸ Ge	5447	6009	1448	12461	1113	368	6697	1258	4598	2189

C: Communicantes, H: Haushalte, P: Parrochiani, Pf: Pfarrei, Ge: Gemeinde

¹ StALU COD 5115, fol. 125v–145r.

² StALU AKT 11K/4 (Feuerstätten).

³ Bischöfliches Archiv Solothurn A 2224 Visitationsprotokoll 1608.

⁴ Bischöfliches Archiv Solothurn A 2222 Visitationsprotokoll 1669.

⁵ Catalogus personarum ecclesiarum et locorum Diocesis Constantiensis 1744/1745 (Druck).

⁶ StALU AKT 24/63A.

⁷ Eidgenössische Volkszählung 1950. Bd. 1: Wohnbevölkerung der Gemeinden 1850–1950. Eidgenössisches Statistisches Amt. Bern 1951. (Statistische Quellenwerke der Schweiz. Heft 230). S. 18.

⁸ Kanton Luzern in Zahlen. Hrsg. vom Amt für Statistik und der Luzerner Kantonalbank. Luzern.

⁹ Obkilch und das Niedere Dorf.

¹⁰ Meierskappel und Böschenrot.

Wirtschaft¹²⁶

Die gesamte Wirtschaft im Untersuchungsgebiet war über Jahrhunderte einseitig auf die Stadt Luzern ausgerichtet. Es gab keinen Jahrmarkt und auch nur ganz wenige konzessionierte Handwerksbetriebe (Ehaften) wie z. B. die Mühlen. Die Stadtzünfte in Luzern waren bestrebt, konkurrierende Zünfte und Handwerksbetriebe in einem bestimmten Umkreis um die Stadt zu verhindern. Es gab deshalb keine konzessionierten Metzgereien oder Bäckereien. Die Stadtbäcker dehnten ihr zünftisches Jurisdiktionsgebiet über die gesamte Landvogtei Habsburg aus, was allerdings die Entstehung wilder Bäckereien nicht verhindern konnte. In Dierikon und Root sind zwei Hufschmieden (\Rightarrow *Schmitte*) und in Meierskappel eine nicht konzessionierte Gerberei (\Rightarrow *Gärbi*) nachgewiesen. Die Ausrichtung auf die Stadt und das Fehlen von Landzünften zeigt sich auch darin, dass es in den Pfarreien und Kaplaneien des Untersuchungsgebietes nur ein paar wenige Handwerkerbruderschaften gab. In Ebikon und Root sind je eine Schmiede- oder Eligiusbruderschaft und in Meggen ist eine Niklausbruderschaft der Fischer und Schiffer belegt. In Root wurde seit dem 16. Jahrhundert Sandstein (\Rightarrow *Steibruch*) abgebaut, was die Existenz der Steinbrecher-Bruderschaft erklärt.¹²⁷

¹²⁶ Zu diesem Abschnitt vgl. insbesondere: Dubler, Handwerk.

¹²⁷ Henggeler, Bruderschaften; Gössi, Pfarrbücher und Zivilstandsregister.

In Bezug auf die Landwirtschaft lag das Untersuchungsgebiet in einer Übergangszone. Es gab Einzelhofsiedlungen mit dem Schwerpunkt in der Viehwirtschaft, aber auch Dorfsiedlungen (Buchrain und Root) mit Dreifelderwirtschaft (\Rightarrow *Feld, Zälg*).¹²⁸ Die Tatsache, dass es mit Ausnahme von Honau in allen Gemeinden nachweisbar mindestens eine Mühle (\Rightarrow *Müli*) gab, zeigt, dass im ganzen Gebiet auch Ackerbau betrieben wurde. Mit Ausnahme der Mühlen in Ebikon und Root war ihre Steuerkraft allerdings gering, d. h. ihre Produktion klein.¹²⁹

Neben den Mühlen waren die Tavernen, Gasthöfe mit Beherbergungsrecht, die einzigen ehaf-ten Betriebe, die im Untersuchungsgebiet vor 1800 gut vertreten waren, nämlich in neun der zehn heutigen Gemeinden (\Rightarrow *Wirtshus*).¹³⁰ Sie standen zum Teil an der wichtigen Verkehrsachse Luzern–Zürich, wo sie vom Transitverkehr profitierten.

Die Industrialisierung war im Untersuchungsgebiet ein ausgesprochener Spätzünder.¹³¹ Die Ansiedlung von Industriebetrieben entlang der 1864 eröffneten Eisenbahnlinie Luzern–Zürich fand erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts statt. Die Eröffnung der Gotthardbahn über Meggen und Küssnacht (1897) löste keine vermehrte Zunahme von Ansiedlungen gewerblicher oder industrieller Betriebe aus. 1856 gab es im Untersuchungsgebiet noch keinen einzigen Betrieb, den man als Fabrik bezeichnen konnte. Die kantonalen Betriebszählungen von 1877, 1882 und 1888 enthalten für die Gemeinden Buchrain, Ebikon und Meggen je einen Fabrikbetrieb. In allen drei Zählungen sticht die 1872 gegründete Holzstoff und Papierfabrik in Perlen, Gemeinde Buchrain, mit 150 bis 230 Beschäftigten heraus.¹³²

Die Entwicklung zur Industrielandschaft, wie sie das Rontal zwischen Ebikon und Root heute prägt, begann mit dem Umzug des Motoren-, Lift- und Rolltreppenherstellers Schindler in den 1950er-Jahren von Luzern nach Ebikon. Es folgten Logistikzentren von Lebensmittelgrossverteilern wie Hofer & Curti und Migros, Elektronik- und Holzbaufirmen sowie zahlreiche grössere und mittlere Handwerksbetriebe. Der nachträgliche Ausbau der 1864 eröffneten Bahnlinie Luzern–Zürich auf Doppelspur und die Eröffnung der Autobahn A14 Luzern–Zug–Zürich 1986 mit dem über lange Jahre diskutierten und versprochenen Anschluss Buchrain im Sommer 2011 trugen wesentlich zu der rasanten Entwicklung bei.

¹²⁸ Wicki, Bevölkerung und Wirtschaft, S. 126, 164ff.; Dubler, Luzerner Wirtschaft, S. 77.

¹²⁹ Dubler, Müller und Mühlen, S. 185–189.

¹³⁰ In Adligenswil, Buchrain, Dierikon, Ebikon, Honau, Meggen, Meierskappel, Udligenswil und Root.

¹³¹ Zu diesem Abschnitt vgl. Schnider, Fabrikindustrie.

¹³² Schnider, Fabrikindustrie, S. 214ff.

Verzeichnisse

Abkürzungen

ASG	Archiv für schweizerische Geschichte
FRB	Fontes Rerum Bernensium
Gfd	Geschichtsfreund
LHV	Luzerner Historische Veröffentlichungen
QKüs	Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi
QSG	Quellen zur Schweizergeschichte
QW	Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
StALU	Staatsarchiv Luzern
UBAG	Aargauer Urkunden
UBBe	Urkundenbuch des Stiftes Beromünster
UBZG	Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug
UBZH	Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich

Quelleneditionen

Aargauer Urkunden. Hrsg. von der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Band 10: Die Urkunden des Stiftsarchivs Zofingen. Hrsg. mit Unterstützung der Stadt Zofingen. Bearbeitet von Georg Boner. Aarau 1945. (**UBAG**)

Amtliche Sammlung der ältern **Eidgenössischen Abschiede**. Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1798.

Archiv für schweizerische Geschichte. Hrsg. auf Veranstaltung der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band 17. Zürich 1871. (**ASG**)

Das Habsburgische Urbar. Hrsg. von Rudolf Maag, P. Schweizer und W. Glättli. Quellen zur Schweizer Geschichte. Bände 14-15. Basel 1894-1904. (**QSG**)

Fontes Rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 11 Bände. Bern 1883-1956. (**FRB**)

Geschichtsblätter aus der Schweiz. Hrsg. von J. E. Kopp. Band 2. Luzern 1856.

Liber Marcarum. Bearbeitet von Wendelin Haid. In: Freiburger Diözesanarchiv, 5/1870. S. 66-118.

Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi. Hrsg. vom Historischen Verein Küssnacht am Rigi. Redigiert von Edi Ehrler und Franz Wyrsch. 5 Bände. Küssnacht 1982-1999. (**QKüs**)

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. (**QW**)

Abt. I: Urkunden, 3 Bände. Aarau 1933-1964.

Abt. II: Urbare und Rödel bis zum Jahre 1400. 4 Bände. Aarau 1941-1957.

Schöpflin Johann Daniel, **Alsatia** Diplomatica. Band 1. Mannheim 1772.

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Hrsg. von Rudolf **Thommen**. Band 3. Basel 1928.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. von einer Commission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Bearbeitet von Jakob Escher, Paul Schweizer und Paul Kläui. 13 Bände. Zürich 1888-1957. (**UBZH**)

Urkundenbuch des Stiftes Bero-Münster. Bearbeitet von Theodor von Liebenau. Band 1. Stans 1906. (**UBBe**)

Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug vom Eintritt in den Bund bis zum Ausgang des Mittelalters 1352–1528. Bearbeitet und hrsg. von einer Kommission des Zuger Vereins für Heimatgeschichte. Bände 1-2. Zug 1952/1964. (UBZG)

Literatur

- Bossard-Borner Heidi, Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798-1831/50. Luzern/Stuttgart 1998. (LHV 34)
- Bossard-Borner Heidi, Im Spannungsfeld von Politik und Religion. Der Kanton Luzern 1831-1875. 2 Teilbände. Basel 2008. (LHV 42)
- Dubler** Anne-Marie, Geschichte der **Luzerner Wirtschaft**. Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte. Luzern/Stuttgart 1983.
- Dubler** Anne-Marie, **Handwerk**, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzern/Stuttgart 1982. (LHV 14)
- Dubler** Anne-Marie, **Müller und Mühlen** im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes 14. bis 18. Jahrhundert. Luzern/München 1978. (LHV 8)
- Glauser** Fritz, Frühe **Landeshoheit** und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern. In: Glauser Fritz, Siegrist Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzern/München 1977. S. 1-114. (LHV 7)
- Glauser Fritz, Luzern und das Luzernbiet im Spätmittelalter. In: Alltag zur Sempacherzeit. Innerschweizer Lebensformen und Sachkultur im Spätmittelalter. Luzern 1986. S. 19-40.
- Glauser** Fritz, Luzern und die **Herrschaft Österreich** 1326-1336. Ein Beitrag zur Entstehung des Luzerner Bundes von 1332. In: Luzern und die Eidgenossenschaft. Festschrift zum Jubiläum "Luzern 650 Jahre im Bund". Hrsg. von der Historischen Gesellschaft Luzern. Luzern/Stuttgart 1982. S. 9-135.
- Gössi** Anton, Der **Klerus** des Bezirks Küssnacht. In: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 101/2009. S. 159-203.
- Gössi** Anton, Die **Pfarrbücher und Zivilstandsregister** im Staatsarchiv Luzern. Findbuch zu den Abschriften, Filmen und Originalbänden. Unter Mitarbeit von Max Huber. Basel 2001. (LHV Archivinventare 6)
- Gössi** Anton, Die **Pfarreigründungen** im Kanton Luzern von der Reformation bis zur Gegenwart. In: Glauser Fritz, Siegrist Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzern/München 1977. S. 185-204. (LHV 7)
- Henggeler** Rudolf, Die kirchlichen **Bruderschaften** und Zünfte der Innerschweiz. Einsiedeln 1955.
- Hennig Barbara, Meyer André, Die Kunstdenkmäler des Kantons Luzern. Band 2: Das Amt Luzern, die Landgemeinden. Bern 2009.
- His** Eduard, Luzerner **Verfassungsgeschichte** der neuern Zeit (1798-1940). Luzern, Geschichte und Kultur. Abt. 3: Kultur- und Geistesgeschichte. Band 2. Luzern (1944).
- Huber** Max, Das Gefüge der **Gemeinden**. Ein verwaltungsgeschichtlicher Beitrag zum Gemeinwesen im Kanton Luzern. In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 17/1999. S. 2-24.

- Marchal** Guy P., **Sempach** 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern. Beiträge zur Frühgeschichte des Kantons Luzern. Mit einer Studie von Waltraud Hörsch: Adel im Bannkreis Österreichs. Basel/Frankfurt 1986.
- Schaffer** Fritz, Die Geschichte der luzernischen **Territorialpolitik** bis 1500. In: Gfd 95/1940-41. S. 119-263 und 97/1944. S. 1-98.
- Schnider** Peter, **Fabrikindustrie** zwischen Landwirtschaft und Tourismus. Industrialisierung der Agglomeration Luzern zwischen 1850 und 1930. Luzern 1996. (LHV 31)
- Schnyder** Werner, **Reich und Arm** im spätmittelalterlichen Luzern. In: Gfd 120/1967. S. 51-86.
- Segesser** Anton Philipp von, **Rechtsgeschichte** der Stadt und Republik Luzern. 4 Bände. Luzern 1850-1858.
- Siegrist** Jean Jacques, Die spätmittelalterlichen **Pfarreien** des Kantons Luzern. In: Glauser Fritz, Siegrist Jean Jacques, Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien. Ausbildung der Landeshoheit, Verlauf der Landvogteigrenzen, Beschreibung der Pfarreien. Luzern/München 1977. S. 115-183. (LHV 7)
- Thalmann** Robert, Die Einführung des eidgenössischen **Grundbuchs** im Kanton Luzern 1929-2004. Kriens 2004.
- Wicki** Hans, **Bevölkerung und Wirtschaft** des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert. Luzern/München 1979. (LHV 9)